## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Juli 1992

KR-Nr. 146/1992

## 2191. Anfrage

Kantonsrat Thomas Büchi, Zürich, hat am 11. Mai 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Pressemitteilungen gelang es der Kantonspolizei in letzter Zeit vermehrt, grössere Mengen harter Drogen von Drogenkurieren und -schmugglerinnen zu beschlagnahmen. So gelangten vor kurzem 25 kg Heroin in den Besitz der Kantonspolizei, nachdem bereits im vergangenen Jahr rund 35 kg Heroin und 150 kg Kokain sichergestellt werden konnten.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

- a) Was geschieht mit diesen Drogen im Besitz der Kantonspolizei? Werden sie vernichtet?
- b) Lassen sich die beschlagnahmten Drogen ohne grösseren Aufwand über längere Zeit hinweg lagern? Oder handelt es sich dabei um relativ leicht verderbliche Ware?
- c) Die beschlagnahmte Menge harter Drogen stellt, vorsichtig geschätzt, einen Marktwert von ungefähr sFr. 50 Millionen dar. Wäre es nicht sinnvoll, diese beschlagnahmten Drogen aufzubewahren und bei einem eventuellen Versuch kontrollierter Heroinabgabe an die Probanden abzugeben? Dabei dürften die Staats- bzw. Bundesfinanzen erheblich entlastet werden.
- d) Werden von den beschlagnahmten Drogen wenigstens kleine Mengen zur medizinischen Verwendung in Spitälern verwendet? Und könnte davon auch in geeigneter Form an Privatärzte verkauft werden, womit ebenfalls ein kleiner Zustupf an die gebeutelte Staatskasse verbunden wäre?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Büchi, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Von der Polizei sichergestellte Betäubungsmittel werden registriert, zuhanden der Untersuchungsbehörden und Gerichte aufbewahrt und nach Abschluss des Strafverfahrens unter Aufsicht des Bundesamtes für Gesundheitswesen vernichtet.

Chemisch reine Drogen können wie Medikamente gelagert werden. Die in der Drogenszene beschlagnahmten Betäubungsmittel sind in aller Regel verschmutzt oder gestreckt. Eine Prognose über deren Lagerungsfähigkeit ist daher nicht möglich.

Eine Verwendung sichergestellter Drogen für medizinische Zwecke wäre darum aus praktischen Gründen nicht zu vertreten. Die Kosten der notwendigen Analysen und Aufarbeitungsprozesse lägen bedeutend höher als die im legalen Chemikalienhandel üblichen Einstandspreise.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 15. Juli 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber: Roggwiller